

- zur Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranmeldung durchzuführen sind
- zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG) und
- zu den Erklärungen zu den gesonderten Feststellungen nach den §§ 27, 28 und 38 KStG

**Abgabefrist: 31. Mai 2017** Werden **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** bezogen und endet das Wirtschaftsjahr 2016/2017 nach dem 28. Februar 2017, braucht die Erklärung erst bis zum Schluss des fünften Monats nach Ablauf dieses Wirtschaftsjahres abgegeben zu werden.

## I. Vordruckübersicht Die nachfolgenden Vordrucke sind auszufüllen von

KSt 1 A		KSt 1 B	KSt 1 C
unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, bei denen nach § 8 Abs. 2 KStG ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen können (auch, wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat und während der beschränkten Steuerpflicht Einkünfte bezogen wurden):		unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können, wenn sie	beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften
1. Kapitalgesellschaften, 2. Genossenschaften	1. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit 2. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	1. nicht steuerbefreit sind oder 2. steuerbefreit, aber partiell steuerpflichtig sind, z. B. Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts (auch, wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat und während der beschränkten Steuerpflicht Einkünfte bezogen wurden)	
<b>Anlage AEst</b> – Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern			
<b>Anlage AEV</b> – Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Gewinnminderungen i. S. des § 2a Abs. 1 EStG			
<b>Anlage BE</b> – Ermittlung der steuerfreien Bezüge lt. Zeile 72 der Anlage GK unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5, 6 und 8 KStG			
		<b>Anlage EÜR</b> – Einnahmenüberschussrechnung	
<b>Anlage GK</b> – Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
<b>Anlage GR</b> – Genossenschaften und Vereine			
<b>Anlage OG</b> – Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organgesellschaften (nur für Kapitalgesellschaften)			
<b>Anlage OT</b> – Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organträgern			
<b>Anlage ÖHK</b> – Spartenbezogene Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte und des abziehbaren Verlustes bzw. Verlustvortrags für Körperschaften i. S. des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG (auch soweit Organgesellschaft) und für Gesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind			
<b>Anlage Verluste</b> – Berechnung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d EStG i. V. mit § 31 Abs. 1 KStG			
<b>Anlage WA</b> – Weitere Angaben			
<b>Anlage Z</b> – Berechnung des verbleibenden Zuwendungsvortrags nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und 10 KStG i. V. mit § 10d Abs. 4 EStG			
<b>Anlage Zinsschranke (KSt)</b> – Ermittlung der abziehbaren Zinsaufwendungen, Feststellung des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags			
		<b>Anlage L</b> – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
		<b>Anlage V</b> – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
<b>Anlage KSt 1 F</b> – Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§§ 27 und 28 KStG).			
		<b>Anlage KSt 1 Fa</b> – Ermittlung <ul style="list-style-type: none"> <li>– des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Ausnahme der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind und der steuerbefreiten Körperschaften, deren Ausschüttungen beim Empfänger zu Einkünften i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen.</li> <li>– des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</li> </ul>	
<b>Anlage KSt 1 F-38</b> – Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG. Nur auszufüllen, wenn ein Antrag nach § 34 Abs. 14 KStG gestellt wurde.			

Die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärungen zu gesonderten und ggf. einheitlichen Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a Satz 1 KStG). Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elsteronline.de/eportal/](http://www.elsteronline.de/eportal/). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter [https://www.elster.de/elster\\_soft\\_nw.php](https://www.elster.de/elster_soft_nw.php). Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig (§ 31 Abs. 1a Satz 2 KStG i. V. mit § 150 Abs. 8 AO).

## II. Hinweise zum Ausfüllen der Körperschaftsteuerklärungsvordrucke

Die Steuerklärungsvordrucke KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C beinhalten die Angaben zur Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranlagung durchzuführen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags (§ 10d EStG i. V. mit § 31 Abs. 1 KStG),
- Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und 10 KStG, § 10d Abs. 4 EStG),
- Feststellung des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG).

Die Erklärung zur Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG) soll mit der Körperschaftsteuererklärung der Organgesellschaft verbunden werden.

Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, ist der Sachverhalt gesondert zu erläutern. Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege gesondert.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor. Negative Beträge tragen Sie bitte mit Minuszeichen ein.

Beim Steuerklärungsvordruck KSt 1 B und KSt 1 C:

§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 8a KStG sowie § 8b KStG sind bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte zu berücksichtigen.

Beim Steuerklärungsvordruck KSt 1 B:

Wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat, sind die während der Zeit der beschränkten Steuerpflicht erzielten Gewinne/Verluste bzw. Einnahmen und Werbungskosten bei der jeweiligen Einkunftsart mit zu erklären.

- 1 Wenn in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen der Organgesellschaften Zinsaufwendungen und Zinserträge i. S. des § 4h Abs. 3 EStG enthalten sind, sind diese bei Anwendung des § 4h Abs. 1 EStG beim Organträger einzubeziehen (§ 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 3 KStG). Dabei sind auch die Zinsaufwendungen und Zinserträge zu berücksichtigen, die aufgrund von Darlehensverhältnissen zwischen Organträger und Organgesellschaften innerhalb des Organkreises geleistet wurden.
- 2 Sofern bei der Einkommensermittlung einer Organgesellschaft eine Verlustkürzung nach § 8c KStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs vorgenommen wurde, sind die nach § 8c KStG gekürzten Werte einzutragen.
- 3 Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 5b Abs. 1 i. V. mit § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG). Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bezieht sich auf den Inhalt der Bilanz und – soweit vorhanden – der Gewinn- und Verlustrechnung. Alternativ ist entweder der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz zu übermitteln. Die hierzu herausgegebenen BMF-Schreiben sind im BStBl Teil I veröffentlicht und zudem, zusammen mit den Datensatzbeschreibungen/Taxonomien und weiteren Informationen, auf der Internetseite [www.estuer.de](http://www.estuer.de) abgelegt. Die Abgabe der steuerlichen Gewinnermittlung in Papierform ist nur noch in begründeten Härtefällen zulässig (§ 5b Abs. 2 EStG i. V. mit § 150 Abs. 8 AO).
- 4 Im Organkreis werden die Kürzungen und Hinzurechnungen nach § 8b KStG in Zeile 14 ff. der Anlage OT vorgenommen.
- 5 Bei Organträgern sind hier auch solche Beträge einzutragen, die nach § 14 Abs. 3 KStG als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaften an den Organträger gelten (Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaflicher Zeit haben).
- 6 Einkommen i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 1 KStG ist der Betrag aus Zeile 54 des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C.
- 7 Soweit Anträge nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG gestellt werden, sind diese innerhalb der gesonderten Ermittlung zu stellen und die jeweiligen Beteiligungen genau zu bezeichnen.
- 8 Der Freibetrag nach § 24 KStG steht nur solchen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehören. Er kommt nicht in Betracht, wenn der Freibetrag nach § 25 KStG beansprucht werden kann. Die Regelung des § 24 KStG gilt auch in den Fällen einer nur teilweisen Steuerpflicht. Vgl. im Einzelnen R 24 KStR 2015.
- 9 In Zeilen 20, 67, 70, 71, 72, 73, 77, 78, 83, 84, 88 und 89 der Anlage GK sind keine Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen einzutragen, die auf Anteile entfallen, die über eine Mitunternehmerschaft gehalten werden, deren Gewinnfeststellung **wegen der Berücksichtigung des § 15a EStG** nach der so genannten **Nettomethode** erfolgt ist. Bei der Nettomethode wird je nach Rechtsform des Beteiligten § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 6 UmwStG und § 7 UmwStG bereits bei der Ermittlung des Gewinnanteils des jeweiligen Mitunternehmers berücksichtigt. Da in diesen Fällen bereits der Gewinnanteil des Mitunternehmers und entsprechend der Betrag lt. Zeile 15 der Anlage GK vermindert oder erhöht ist, hat in den genannten Zeilen eine nochmalige Kürzung bzw. Erhöhung zu unterbleiben.

- 10 Nach § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG kann auf den Verlustrücktrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Hier sind nur die Beträge, für die ein Verlustrücktrag beansprucht wird, einzutragen. Ist hier ein Eintrag nicht erfolgt, wird der Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG in maximaler Höhe durchgeführt.
- 11 Nicht ausgeglichene Verlustvorträge einzelner **gleichartiger** Betriebe gewerblicher Art aus der Zeit vor einer Zusammenfassung i. S. des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KStG können auch bei dem zusammengefassten Betrieb gewerblicher Art abgezogen werden. Einzutragen sind die auf Veranlagungszeiträume vor der Zusammenfassung entfallenden Verlustvorträge der bisher einzelnen gleichartigen Betriebe gewerblicher Art.
- 12 Hier ist der Solidaritätszuschlag einschl. des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer (bei einem Organträger: ohne den anzurechnenden Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer der Organgesellschaft) einzutragen.
- 13 Insbesondere bei fehlendem Nachweis ist die Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Ferner ist hier der Teil der Kapitalertragsteuer einzutragen, der nach § 36a Abs. 1 Satz 2 EStG nicht anrechenbar ist.
- 14 Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaft(en).
- 15 Hier einzutragen sind die Beträge **nach** der Verrechnung mit Erstattungen. Bei Zinsen nach § 233a AO sind hier nur solche Erstattungsbeträge zu berücksichtigen, die auf der Minderung zuvor festgesetzter Nachzahlungszinsen beruhen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Erstattungszinsen nach § 233a AO, da es sich insoweit nicht um die nachträgliche Herabsetzung nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben der Vorjahre handelt. Vgl. R 10.1 Abs. 2 KStR 2015.
- 16 Zuzüglich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaft(en).
- 17 Bei Organgesellschaften wird über den Abzug oder die Anrechnung ausländischer Steuern nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 und 2 EStG erst auf Ebene des Organträgers entschieden. Das Einkommen der Organgesellschaft, das dem Organträger zugerechnet wird, darf daher nicht um ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG gemindert worden sein.
- 18 Einzutragen sind hier nur Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften, die nicht dem Betriebsvermögen eines eigenen Betriebs zugeordnet sind.
- 19 Hier ist eine Erhöhung des Bilanzgewinns aus der Aktivierung der Minderabführung (= Einlage) auf dem Beteiligungskonto des Organträgers an der Organgesellschaft zu neutralisieren.
- 20 Abzüglich des darin enthaltenen, von der Organgesellschaft selbst zu versteuernden Einkommens.
- 21 Im Falle einer Verschmelzung zur Neugründung ist eine Anfangsfeststellung des Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG durchzuführen. Die entsprechenden Anfangsbestände (Summe der Endbestände der übertragenden Körperschaften) sind hier einzutragen.
- 22 Die Zeilen 67 bis 91 der Anlage GK sind nur auszufüllen, wenn im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Körperschaften Bezüge angefallen sind, für die eine Steuerbefreiung nach § 8b KStG oder nach einem DBA geltend gemacht wird, oder ein sonstiger der aufgeführten Sachverhalte zu erklären ist.
- 23 Zeilen 96 und 97 der Anlage GK sind nicht zu verwenden in Fällen, in denen der Aufwand/Ertrag aus der Auflösung eines Ausgleichspostens aus der Veräußerung der Organbeteiligung oder einem der Veräußerung gleichgestellten Vorgang resultiert. Nach R 14.8 Abs. 3 S. 4 KStR 2015 ist der Ausgleichsposten in diesen Fällen für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns/-verlustes mit dem in der Steuerbilanz ausgewiesenen Buchwert der Organbeteiligung zusammenzufassen.
- 24 Bei nach DBA steuerfreien Einkünften wirkt sich § 2a Abs. 1 und 2 EStG im Rahmen des Progressionsvorbehaltes auf den Steuersatz aus (vgl. H 2a „Allgemeines“ EStH). Die Einzelaufstellung muss folgende Angaben beinhalten: Name des Staates, Höhe der Einkünfte, Art der Einkünfte i. S. des § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG.
- 25 Im Falle einer Herabsetzung des Nennkapitals ist ein Direktzugriff auf das Einlagekonto möglich, soweit die Rückzahlung des Nennkapitals im Herabsetzungsbeschluss vorgesehen war oder es sich um einen Anwendungsfall des BFH-Urteils I R 31/13 vom 21.10.2014 (BStBl II 2016 S. 411) handelt.
- 26 Einzutragen ist der Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Handels- oder Steuerbilanz. Der eingetragene Wert darf insbesondere nicht durch Zuführungen oder Auflösungen von Rücklagen und Verrechnung mit Verlust- oder Gewinnvorträgen beeinflusst sein, vgl. § 275 Abs. 4 HGB. Die handelsrechtliche Gewinnabführung aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages muss hingegen berücksichtigt worden sein.
- 27 In den Fällen der Rdnr. 75 des BMF-Schreibens vom 12.11.2009, BStBl I S. 1303 ist hier der festgeschriebene und wieder auflebende Verlustvortrag einzutragen.
- 28 Für die Einkommensermittlung ist auch der Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die Organträger ist, wie ein Organträger zu behandeln. Es ist die Anlage OT zu übermitteln. Das zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft ist in Zeile 15 der Anlage GK nicht zusätzlich zu erfassen. Es sind keine Angaben in den Zeilen 93 bis 100 der Anlage GK vorzunehmen.
- 29 Übertragungsgewinne i. S. des § 11 UmwStG unterliegen bei einer Verschmelzung oder Aufspaltung nicht der Gewinnabführungsverpflichtung und sind von der Organgesellschaft selbst zu versteuern (ermittelt nach allgemeinen Regelungen, z. B. Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG bei der Organgesellschaft).
- 30 Im Falle des Wiederauflebens einer Forderung eines Gesellschafters nach vorangegangenem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein ist der im Zeitpunkt des Verzichts werthaltige Teil in Zeile 47 der Anlage GK und in Zeile 49 der Anlage KSt 1 F als Negativbetrag zu berücksichtigen.
- 31 Liegt bei einer Umwandlung im Rückwirkungszeitraum beim übertragenden Rechtsträger ein Anwendungsfall des § 8c KStG vor, ist hier auch der insoweit nicht zu berücksichtigende Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums einzutragen.

- 32 Es liegen mehrere Leistungen vor, wenn z. B. mehrere Gewinnausschüttungsbeschlüsse im Wirtschaftsjahr gefasst wurden oder offene und verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Mehrere Leistungen liegen nicht vor, wenn eine Ausschüttung/Leistung an mehrere Anteilseigner erfolgte.
- 33 Für die Beurteilung der Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG kommt es auf die Höhe der Beteiligung zu Beginn des **Kalenderjahres** an, in dem die Bezüge zugeflossen sind oder steuerrechtlich als zugeflossen gelten; das gilt auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr.
- 34 Das Bundeszentralamt für Steuern ist für Veranlagungen nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG zuständig, sofern **ausschließlich** beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG unterlegen haben. In diesem Fall ist die Steuererklärung an das Bundeszentralamt für Steuern (Referat St II 9 Abzugsteuer, 53221 Bonn) als zuständige Finanzbehörde zu richten.
- Werden sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterlegen haben als auch weitere inländische Einkünfte bezogen, und wird eine Veranlagung beantragt, sind die Finanzämter zuständig.
- 35 Gilt entsprechend im Falle der Leistung einer Entschädigungszahlung bei der Einziehung eigener Anteile ohne einen vorangegangenen Erwerb. Ist bei der Einziehung nicht zugleich eine Kapitalherabsetzung erfolgt, so sind Zeilen 89 bis 91 der Anlage KSt 1 F zusätzlich zu beachten.
- 36 Für den Fall einer fiktiven Kapitalherabsetzung durch den Erwerb eigener Anteile siehe Zeilen 38 ff. der Anlage KSt 1 F.
- 37 Einzutragen sind die Steuerabzugsbeträge, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen. Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG sind der ausländische Steuerbescheid und der Zahlungsnachweis gesondert zu übermitteln.
- 38 Enden zwei Wirtschaftsjahre in einem Veranlagungszeitraum, ist der Zugang zum steuerlichen Einlagekonto nach § 35 KStG im Verhältnis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf die Wirtschaftsjahre zu verteilen. Sind nur in einem Wirtschaftsjahr die Einkünfte aus Gewerbebetrieb positiv, so ist der Zugang nach § 35 KStG ausschließlich in diesem Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.
- 39 Die Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG umfasst bei einer mehrstufigen Organschaft auch die entsprechenden Beträge der Gesellschaft(en), die der Organgesellschaft lt. Zeile 2 der Anlage OT als deren Organgesellschaft(en) vorgelagert sind.
- 40 Ein nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogener Investitionsabzugsbetrag ist nach § 7g Abs. 3 EStG ganz oder teilweise rückgängig zu machen, wenn die Investitionsabsicht aufgegeben oder die Investition innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist nicht durchgeführt wird oder die tatsächlichen Anschaffungskosten geringer als die geplanten sind. Das gleiche gilt gemäß § 7g Abs. 4 EStG, wenn das erworbene Wirtschaftsgut nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verwendungsvoraussetzung). Das die Rückgängigmachung auslösende Ereignis ist dem Finanzamt anzuzeigen (Rdnr. 64 des BMF-Schreibens vom 20.11.2013, BStBl I S. 1493).
- 41 Im Falle des Erwerbs eigener Anteile ist hier das um den Nennbetrag der eigenen Anteile gekürzte Nennkapital einzutragen.
- 42 Ein Antrag auf Abzug der ausländischen Steuern kann nur einheitlich für alle anrechenbaren Steuern eines Staates gestellt werden, vgl. R 26 Abs. 3 Satz 4 KStR 2015.
- 43 Einzutragen sind grundsätzlich nur Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Körperschaft angewendet werden. Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene von Personengesellschaften angewendet werden, an denen die Körperschaft beteiligt ist, sind in dem in Zeile 15 der Anlage GK eingetragenen Wert berücksichtigt. Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15 Abs. 4 Satz 6 ff. EStG ist auf Ebene der atypisch still beteiligten Körperschaft anzuwenden.
- 44 Für die Anrechnung bzw. den Abzug kommen (ggf. fiktive) ausländische Steuern insbesondere nach § 26 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 KStG und § 34c Abs. 1 EStG, nach § 4 Abs. 2 InvStG, nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG, § 20 Abs. 2 AStG in Betracht.
- 45 Der Wert der Zeile 65 der Anlage KSt 1 F muss der Differenz aus den Werten der Zeilen 21b und 21a der Anlage OG entsprechen.
- 46 Ein Direktzugriff auf das Einlagekonto ist nur möglich, soweit die Herabsetzung und Rückzahlung des Nennkapitals nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist – Rdnr. 51 f. des BMF-Schreibens vom 09.01.2015 (BStBl I S. 111).

**Abkürzungsverzeichnis (Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)**

KStG = Körperschaftsteuergesetz	AuslInvG = Gesetz über die steuerlichen Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	AO = Abgabenordnung
KStR = Körperschaftsteuer-Richtlinien	REITG = Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen	AStG = Außensteuergesetz
UmwStG = Umwandlungssteuergesetz	InvStG = Investmentsteuergesetz	StBerG = Steuerberatungsgesetz
EStG = Einkommensteuergesetz		